

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2012/050
öffentlich		
Datum 20.04.2012	Aktenzeichen 51.15.52	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

Betrieb einer Krippe im Ahrensfelder Weg 3

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss	Datum 08.05.2012	Berichterstatter
--	--------------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen:	x	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	x	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318020			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	25.000,00			
Folgekosten:	60.000,00 jährlich			
Bemerkung: Haushaltsansatz: 120.000.- €				

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Finanzierungsvereinbarung nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für den Betrieb einer Krippe im Ahrensfelder Weg 3 wird unter der Voraussetzung der baubehördlichen Genehmigung zugestimmt (**Anlage 1**).

Sachverhalt:

Der Sozialausschuss hat am 09.12.2010 beschlossen, eine Großtagespflege einzurichten. Die Trägerschaft wurde beschränkt mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb ausgeschrieben. Das Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH und der DRK Kreisverband Stormarn e. V. haben sich beworben.

Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung als Grundlage für die Ausschreibung wurde am 08.02.2011 vom SOA beschlossen (**Anlage 3**).

Die seitdem eingeleiteten Maßnahmen zur Findung von geeigneten Räumlichkeiten wurden bereits im Protokoll SOA Nr.: 06/2011 mitgeteilt.

Der Sozialausschuss wurde am 16.06., 22.09 und 08.11.2011 über den aktuellen Sachstand informiert, Pressemitteilungen erfolgten am 27.06.2011 und 16.11.2011.

Die Lebenshilfe und das DRK haben grundsätzlich Ihr Interesse für den Betrieb einer Krippe oder einer Großtagespflegestelle bekundet.

Mit beiden Trägern wurden die Räumlichkeiten besichtigt. Im gemeinsamen Gespräch haben sich die Träger dahingehend geeinigt, dass die Lebenshilfe die Einrichtung betreiben sollte, da der Standort in direkter räumlicher Nähe zur KiTa Regenbogenhaus, Lohkoppel 5

optimal ist und der Übergang von der Krippe in den Elementarbereich der Lebenshilfe erfolgen kann.

Das DRK teilt mit, dass es weiterhin Interesse an einer Großtagespflegestelle/Krippe hat. Die Verwaltung wird weiterhin nach geeigneten Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle/Krippe suchen.

Der Unterschied der Großtagespflegestelle in Anstellung bei einem Träger zu einer Krippe liegt hauptsächlich in den baulichen Standards und einigen pädagogischen Personalstunden.

Die Räumlichkeiten im Ahrensfelder Weg 3 könnten zum 01.06.2012 angemietet werden. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten dieses Mietobjektes ist der Betrieb einer Krippe mit einem finanziellen Aufwand für erforderliche Umbauten in Höhe von geschätzten 25.000 € möglich. Die entsprechenden Umbauten soll der Vermieter übernehmen. Entsprechende Verhandlungen laufen bereits. Sollte dies nicht eintreten, würde der Träger die erforderlichen Umbauten vornehmen und die Kosten entsprechend im Wirtschaftsplan abschreiben. In diesem Fall wünscht der Träger den folgenden Absatz im Trägerschaftsvertrag (Ziffer III Nr. 3):

Sollte vor Ablauf der Abschreibungszeit für die Kosten des Umbaus (höchstens 25.000,00 Euro) eine Kündigung durch die Stadt erfolgen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so erstattet die Stadt Ahrensburg den Restbetrag der Abschreibungskosten.

Folgende Umbauten wären u.a. erforderlich:

- Ein Durchbruch, um aus zwei Räumen einen mindestens 35 qm großen Raum für eine Krippe zu erhalten. Dies wäre bei einer Großtagespflegestelle nicht erforderlich.
- Eine Wand entfernen, um den Abstellraum und Sanitärraum zu verbinden, um dort eine Duschkabine zu schaffen. Dies wäre bei einer Großtagespflegestelle nicht unbedingt erforderlich.
- Ein Anfahren der Stellplätze im hinteren Bereich ist nicht möglich, da am Eingang eine Rampe verbaut ist. Aus baubehörlicher Sicht sind Stellplätze für beide Varianten nachzuweisen. Dies soll dadurch gelöst werden, dass ein neuer Eingang geschaffen wird (Fenster wird zur Eingangstür umgebaut).

Eine Anmietung des Objektes kann nur erfolgen, wenn der entsprechende Nutzungsänderungsantrag aus bau- und städteplanerischer Sicht genehmigungsfähig ist. Der entsprechende Antrag wird vom zukünftigen Mieter (Lebenshilfe) gestellt.

Sollten bis zum Sitzungstermin Erkenntnisse/Entscheidungen getroffen worden sein, so werden diese mündlich vorgetragen.

Durch die Besonderheiten dieses Objektes wird der Betrieb einer Krippe vor einer Großtagespflegestelle befürwortet. Die entsprechende Finanzierungsvereinbarung liegt bei **(Anlage 1)**. Diese wurde bereits mit dem Träger abgestimmt. Dieser favorisiert ebenfalls die Krippengruppe.

Die entsprechenden Wirtschafts- und Stellenpläne liegen ebenfalls bei **(Anlage 2 für die Krippe und Anlage 5 für die Großtagespflegestelle)**.

Bleibt der Beschluss für den Betrieb einer Großtagespflegestelle, ist die Finanzierungsvereinbarung in folgenden Punkten zu ändern **(Anlage 3)**:

Ziffer 2 (1):

Der Träger Lebenshilfe betreibt auf dem Grundstück Ahrensfelder Weg 3 in Ahrensburg eine Großtagespflegestelle.

Voraussichtlicher Betriebsbeginn ist der 01.08.2012

Abs. 2 wird gestrichen.

In der bisherigen Finanzierungsvereinbarung sollte die Stadt direkt die Räumlichkeiten anmieten. Eine direkte Anmietung durch den Träger ist sinnvoller, da dieser auch gewerbliche Mietverträge abschließen kann. Ein Wohnraummietvertrag kommt bei der Nutzung als soziale Einrichtung nicht in Betracht.

Ziffer 3 (1):

Änderung der Kündigungsfrist auf 6 Monate zum 31.07. eines Jahres, da es aufgrund der Kündigungsfristen sinnvoll ist und die übrigen Finanzierungsvereinbarungen auch diese Kündigungsfrist beinhalten.

Ziffer 4 (2):

Die Erstausrüstung in Höhe von höchstens 25.000,00 € wird vom Träger angeschafft und die entsprechenden Abschreibung bei der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt.

Ziffer 5 (1):

Änderung letzter Satz: Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Schließzeiten nicht mehr als 3 Wochen im Jahr betragen.

In der bisherigen Finanzierungsvereinbarung wurde eine ganzjährige Öffnung beschlossen. Eine dreiwöchige Sommerschließzeit macht Sinn, da damit ein Teil des Jahresurlaubes der Mitarbeiter gebunden ist und nicht in anderen Zeiten ersetzt werden muss.

Eine geringere Schließzeit wird vom Träger mit Kosten von ca. 8.000,00 Euro beziffert. Zusätzliche Kosten für eine geringere Schließzeit werden abgelehnt.

Eine Anpassung der Schließzeiten an die KiTa Regenbogenhaus ist in Bezug auf die Fehlzeiten vom pädagogischen Personal sinnvoll.

Der Wirtschaftsplan beinhaltet dieses.

Ziffer 7 (3):

Satz 2 wird hinzugefügt:

In besonderen Fällen können sich zwei Kinder einen Platz teilen (2 und 3 Tage), sofern passende Partner vorhanden sind (Platz-Sharing). Dies ist auf höchstens zwei Plätze begrenzt.

Alle anderen Regelungen bleiben bestehen. Die bisherige Finanzierungsvereinbarung liegt zur besseren Vergleichbarkeit bei **(Anlage 4)**. Die Veränderungen zu der neuen Finanzierungsvereinbarung sind seitlich gekennzeichnet.

Die Konzeption für diese Krippeneinrichtung liegt bei **(Anlage 6)**.

Die Vereinbarungen sind mit dem Träger abgestimmt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Finanzierungsvereinbarung Krippe
- Anlage 2: Wirtschafts- und Stellenpläne Krippe
- Anlage 3: Finanzierungsvereinbarung Großtagespflegestelle/neu
- Anlage 4: Finanzierungsvereinbarung Großtagespflegestelle/alt
- Anlage 5: Wirtschafts- und Stellenplan Großtagespflegestelle
- Anlage 6: Konzeption